

Leitlinien des MUT-Unternehmerinnen-Netzwerks

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Das MUT-Unternehmerinnen-Netzwerk wurde im Jahr 2002 von engagierten, selbständig tätigen Unternehmerinnen aus unterschiedlichen Branchen aus dem Raum Würzburg gegründet. Da das Netzwerk keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt es als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Netzwerk ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Das Netzwerk wird folgende Aufgaben erfüllen:

Grundidee des Netzwerks ist die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder als Unternehmerinnen sowie der Erfahrungsaustausch untereinander.

Durchführung von Vorträgen, Workshops zu unternehmensrelevanten Themen, Betriebsbesichtigungen und offenen Treffen/Stammtisch (openMUT)

Errichten und Pflege einer Homepage, auf der sich die Mitglieder in einer Kurzpräsentation darstellen können.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Netzwerk steht grundsätzlich jeder selbständig tätigen Frau/Unternehmerin frei, die sich den Leitlinien und den Zielen des Netzwerks verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheiden alle Mitglieder. Bei einer Ablehnung ist das Netzwerk nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Den Netzwerkmitgliedern stehen die Veranstaltungen des Netzwerks offen.

§ 4 Höhe des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit EUR 70,00. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Beitrag ist jeweils für das laufende Jahr bis spätestens zum 31.01. des Jahres auf das Konto Nr. 44109031 bei der Sparkasse (BLZ 790 500 00) von den Mitgliedern zu überweisen.

Die Beiträge werden nur für Zwecke verwendet, die in den Leitlinien festgelegt sind; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Netzwerks sind unzulässig.

Erfolgt die Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht, stellt dies einen Ausschlussgrund dar. Über den Ausschluss entscheidet das Leitungsteam in einem gesonderten Beschluss. Im Fall der wirtschaftlichen Notlage kann der Jahresbeitrag nach Antrag durch gesonderten Beschluss des Leitungsteams gestundet oder auch erlassen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Netzwerk

Die Mitgliedschaft verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine Kündigung bis zum 15. November auf den 31.12. des betreffenden Jahres erfolgt. Die Kündigung ist dem Leitungsteam schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Beschluss des Leitungsteams.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Mitglied aufgrund eines Wechsels des Unternehmenssitzes oder Unternehmensverkaufs nicht mehr im Raum Würzburg geschäftsansässig ist und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht

mehr wahrnehmen kann. Bei unterjährigem Ausscheiden aus dem Netzwerk erfolgt keine (anteilige) Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags.

Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Leitungsteams ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall des netzwerkschädigenden Verhaltens vorliegt.

§ 6 Organe des Netzwerks

Die Organe des Netzwerks sind die Versammlung aller Mitglieder, das Organisationsteam (kurz: Orgateam) und das Leitungsteam.

§ 7 Versammlung der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eingeladen wird durch E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Die Mitgliederversammlung beschließt über das Programm des kommenden Jahres, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Leitungsteams, die Neuwahl von Orga- und Leitungsteam, Anträge auf Änderungen der Leitlinien einschl. des Antrags auf Auflösung des Netzwerks.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Leitlinien bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Leitungsteam

Das Leitungsteam besteht stets aus zwei Mitgliedern des Netzwerks, es leitet das Netzwerk gemeinschaftlich und vertritt es in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Mitglieder des Leitungsteams vertreten. Das Leitungsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500 Euro verpflichten würden, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 9 Organisationsteam

Das Leitungsteam kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung ein Organisationsteam (kurz: Orgateam) aus der Mitte der Netzwerkmitglieder zu bestimmen. Das Organisationsteam ist für Planung der einzelnen Veranstaltungen in Absprache mit dem Leitungsteam zuständig. Das Organisationsteam besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gemäß den Bestimmungen dieser Leitlinien die Auflösung des Netzwerks beschlossen, so gelten die Mitglieder des Leitungsteams als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Netzwerks wird das Vermögen des Netzwerks einem gemeinnützigen Zweck zugeführt (z. B. Kinderkrebsstation Regenbogen, Aktion Patenkind, Krisendienst)